Anzeigeblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

№ 6.

Dienstag, den 24. Märg

1908.

Die neuen eherechtlichen Dekrete betreffend.

Nr. 3029. An den Hochwürdigen Alerus der Erzdiözese:

Durch die Constitutio "Provida" vom 18. Januar 1906 hat Seine Heiligkeit Papst Pius X. die zufolge der Publikationsklausel des Trienter Ehedekretes vielsach entstandenen Schwierigkeiten vorläusig für das Gebiet des heutigen deutschen Reiches beseitigt, und durch das Dekret der S. Congregatio Concilii vom 2. August 1907 hat der Apostolische Stuhl auch für die ganze katholische Kirche über die Form der Cheschließung durchgreisende neue Bestimmungen getroffen.

Wir bringen nachstehend beide Defrete wiederholt (vergl. Erzb. Anzeigeblatt Nr. 20 vom Jahre 1907 und Nr. 8 vom Jahre 1906) nebst einer von der am 10. Dezember 1907 in Köln zusammengetretenen Bischofskonserenz sestgesetzten Vollzugsverordnung zur öffentlichen Kenntnis und beauftragen die Pfarrgeistlichkeit, das Defret "Ne temere" gemäß seinem Schlußsaße unter Benützung der deutschen Übersetzung und der Vollzugsbestimmungen von der Kanzel zu erklären, damit alle Pfarrfinder ordnungsmäßig und rechtzeitig von ihm Kenntnis bekommen.

Freiburg, den 9. Märg 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

A.

Decretum

de Sponsalibus et Matrimonio

iussu et auctoritate SS. D. N. Pii Papae X a S. Congregatione Concilii editum.



e temere inirentur clandestina coniugia, quae Dei Ecclesia iustissimis de causis semper detestata est atque prohibuit, provide cavit Tridentinum Concilium, cap. 1, Sess XXIV

de reform. matrim. edicens: "Qui aliter quam praesente parocho vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia et duobus vel tribus testibus matrimonium contrahere attentabunt, eos Sancta Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et huiusmodi contractus irritos et nullos esse decernit."

ur Verhütung von unbedachtsamen klandestinen Ehesschiließungen, welche die Kirche Gottes aus sehr gewichtigen Gründen allzeit verabscheut und versboten hat, bestimmte in weiser Vorsicht das Konzil von Trient im 1. Kapitel der 24. Sigung, betreffend die Versbesserung der Ehe: "Diesenigen Personen, welche anders als in Gegenwart des Pfarrers oder eines anderen Priessters mit Erlaubnis des Pfarrers selbst oder des Dredinarius und zweier oder dreier Zeugen in Zukunft eine Ehe einzugehen versuchen, erklärt die hl. Synode zu einer derartigen Eheschließung für ganz und gar unfähig und verordnet, daß solche Verehelichungen ungültig und nichtig sein sollen."

Sed cum idem Sacrum Concilium praecepisset, ut tale decretum publicaretur in singulis paroeciis, nec vim [haberet nisi iis in locis ubi esset promulgatum; accidit ut plura loca, in quibus publicatio illa facta non fuit, beneficio tridentinae legis caruerint, hodieque careant, et haesitationibus atque incommodis veteris disciplinae adhuc obnoxia maneant.

Verum nec ubi viguit nova lex, sublata est omnis difficultas. Saepe namque gravis exstitit dubitatio in decernenda persona parochi, quo praesente matrimonium sit contrahendum. Statuit quidem canonica disciplina, proprium parochum eum intelligi debere, cuius in paroecia domicilium sit, aut quasi domicilium alterutrius contrahentis. Verum quia nonnunquam difficile est iudicare, certo ne constet de quasi-domicilio, haud pauca matrimonia fuerunt obiecta periculo ne nulla essent: multa quoque, sive inscitia hominum sive fraude, illegitima prorsus atque irrita deprehensa sunt.

Haec dudum deplorata, eo crebrius accidere nostra aetate videmus, quo facilius ac celerius commeatus cum gentibus, etiam disiunctissimis, perficiuntur. Quamobrem sapientibus viris ac doctissimis visum est expedire ut mutatio aliqua induceretur in iure circa formam celebrandi connubii Complures etiam sacrorum Antistites omni ex parte terrarum, praesertim e celebrioribus civitatibus, ubi gravior appareret necessitas, supplices ad id preces Apostolicae Sedi admoverunt.

Flagitatum simul est ab Episcopis, tum Europae plerisque, tum aliarum regionum, ut incommodis occurreretur, quae ex sponsalibus, idest mutuis promissionibus futuri matrimonii privatim initis, derivantur. Docuit enim experientia satis, quae secum pericula ferant eiusmodi sponsalia: primum quidem incitamenta peccandi causamque cur inexpertae puellae decipiantur; postea dissidia ac lites inextricabiles.

His terum adiunctis permotus SSmus D. N. Pius PP. X pro ea quam getit omnium Ecclesiarum sollicitudine, cupiens ad memorata damna et pericula removenda temperatione aliqua uti, commisit S. Congregationi Concilii ut de hac re videret, et quae opportuna aestimaret, Sibi proponeret.

Voluit etiam votum audire Consilii ad ius canonicum in unum redigendum constituti, nec non Emorum CarDa aber das Hl. Konzil auch vorgeschrieben hatte, daß dieses Dekret in den einzelnen Pfarreien verkündet werden und nur an jenen Orten Geltung haben sollte, wo es promulgiert worden sei, so kam es vor, daß mehrere Orte, in denen die genannte Verkündigung nicht geschehen war, die Rechtswohltat des Trienter Gesetzes entbehrten, heute noch entbehren, und der Unsicherheit und den Nachteilen des älteren Rechtes dis in unsere Tage preisegegeben sind.

Aber auch dort, wo das neue Gesetz in Kraft getreten ist, hat nicht jegliche Schwierigkeit ausgehört. Denn
oft entstanden große Zweisel bei der Bestimmung der
Person des Pfarrers, in dessen Gegenwart die Cheschließung
stattsinden muß. Zwar bestimmte das kanonische Recht,
daß unter dem eigenen Pfarrer jener zu verstehen sei, in
dessen Pfarrei einer von den beiden Kontrahenten sein
Domizil oder Duasidomizil habe. Da es aber manchmal
schwer ist, zu beurteilen, ob ein Duasidomizil sicher gegeben ist, waren nicht wenige Chen der Gefahr der Nichtigkeit ausgesetzt. Tatsächlich fanden sich auch viele Chen,
die entweder insolge von Unkenntnis oder von Hinterlist
gesetzwidrig und ungültig waren.

Diese längst beklagten Mißstände sehen wir in unserer Zeit um so häufiger auftreten, je leichter und schneller der Berkehr unter den Bölkern, auch den entserntesten, vor sich geht. Daher glaubten weise und sehr gelehrte Männer, daß es angezeigt sei, eine Änderung im Rechte bezüglich der Form der Eheschließung eintreten zu lassen. Auch mehrere hochwürdigste Bischöfe aus allen Teilen der Welt, namentlich aus volkreicheren Städten, wo die Notwendigkeit hierzu noch fühlbarer zu Tage trat, haben dem Apostolischen Stuhle diesbezügliche dringende Vitten unterbreitet.

Zu gleicher Zeit baten sehr viele europäische, aber auch außereuropäische Bischöse, es möchte den Übelständen abgeholsen werden, die aus privat abgeschlossenen Berlöbnissen, d. h. gegenseitigen Versprechen einer zukünftigen Che
entstehen. Die Ersahrung hat nämlich zur Genüge gelehrt,
welche Gesahren derartige Verlöbnisse mit sich bringen:
zunächst Verlockung zur Sünde und Anlaß zur Täuschung
unersahrener Mädchen, danach Streitigkeiten und verwickelte Prozesse.

Durch diese Umstände veranlaßt, beauftragte Unser Heiliger Vater Papst Pius X. entsprechend der Sorge, die er für alle Kirchen hegt, und beseelt von dem Wunsche, zur Beseitigung der erwähnten Nachteile und Gefahren einige Milderung eintreten zu lassen, die H. Konzilsstongregation, sich mit dieser Angelegenheit zu besassen und ihm geeignete Vorschläge zu machen.

Außerdem forderte er ein Gutachten ein von der Kommission zur Kodifikation bes kanonischen Rechtes und

dinalium qui pro eodem codice parando speciali commissione delecti sunt: a quibus, quemadmodum et a S. Congregatione Concilii, conventus in eum finem saepius habiti sunt. Omnium autem sententiis obtentis, SSm̃us Dominus S. Congregationi Concilii mandavit, ut decretum ederet quo leges a Se, ex certa scientia et matura deliberatione probatae, continerentur, quibus sponsalium et matrimonii disciplina in posterum regetur, eorumque celebratio expedita, certa atque ordinata fieret.

In executionem itaque Apostolici mandati S. Concilii Congregatio praesentibus litteris constituit atque decernit ea quae sequuntur.

De sponsalibus.

I. — Ea tantum sponsalia habentur valida et canonicos sortiuntur effectus, quae contracta fuerint per scripturam subsignatam, a partibus et vel a parocho, aut a loci Ordinario, vel saltem a duobus testibus.

Quod si utraque vel alterutra pars scribere nesciat, id in ipsa scriptura adnotetur; et alius testis addatur, qui cum parocho, aut loci Ordinario, vel duobus testibus, de quibus supra, scripturam subsignet.

II. — Nomine parochi hic et in sequentibus articulis venit non solum qui legitime praeest paroeciae canonice erectae; sed in regionibus, ubi paroeciae canonice erectae non sunt, etiam sacerdos cui in aliquo definito territorio cura animarum legitime commissa est, et parocho aequiparatur; et in missionibus, ubi territoria necdum perfecte divisa sunt, omnis sacerdos a missionis Moderatore ad animarum curam in aliqua statione universaliter deputatus.

De matrimonio.

III. — Ea tantum matrimonia valida sunt, quae contrahuntur coram parocho vel loci Ordinario vel sacerdote ab alterutro delegato et duobus saltem testibus, iuxta tamen regulas in sequentibus articulis expressas, et salvis exceptionibus quae infra n. VII et VIII ponuntur.

IV. — Parochus et loci Ordinarius valide matrimonio adsistunt.

§ 1°. a die tantummodo adeptae possessionis beneficii vel initi officii, nisi publico decreto nominatim fuerint excommunicati vel ab officio suspensi;

von den mit der Ausarbeitung dieses Gesethuches speziell beauftragten Kardinälen. Von den letzteren wie auch von der H. Konzilskongregation wurden zu dem Zwecke öfters Beratungen abgehalten. Nachdem der H. Vater die Meinungen aller entgegengenommen hatte, gab er der H. Konzilskongregation den Auftrag, ein Dekret herauszugeben, das die Gesetze enthalten sollte, die er auf Grund sicherer Kenntnis und reislicher Überlegung gutgeheißen, und durch die das Verlöhnisz und Chewesen für die Zustunft geregelt und für den Abschluß von Verlöhnissen und Ehen Erleichterung, Sicherheit und Ordnung geschaffen werden sollten.

In Vollziehung des Apostolischen Auftrages bestimmt nun die H. Konzilskongregation mit Gegenwärtigem und verordnet wie folgt.

Berlöbnis.

I. — Ein Verlöbnis ift nur dann als gültig anzussehen und hat kirchenrechtliche Wirkungen, wenn es abgeschlossen ift mittels einer sowohl von den Parteien als auch von dem Pfarrer oder von dem Ordinarius des Ortes, oder wenigstens von zwei Zeugen unterschriebenen Urkunde.

Können beide Brautteile oder kann nur einer von ihnen nicht schreiben, so ist dies in der Urkunde zu versmerken, und es muß dann noch ein weiterer Zeuge beisgezogen werden, der mit dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ortes oder mit den vorerwähnten zwei Zeugen die Urkunde unterschreibt.

II. — Unter "Pfarrer" ist hier und in den folgenden Artikeln nicht allein der rechtmäßige Vorstand einer kasnonisch errichteten Pfarrei zu verstehen, sondern in Gegenden, wo keine kanonisch errichtete Pfarreien existieren, auch der in irgend einem abgegrenzten Sprengel mit der Seelsorge rechtmäßig betraute und einem Pfarrer gleichstehende Priester, und in Missionsgebieten, wo noch keine vollkommen abgeteilte Sprengel bestehen, jeder von dem Missionsvorstand für die Ausübung der vollen Seelsorge auf irgendwelcher Station bestellte Priester.

Cheschließung.

III. — Nur jene Ehen sind gültig, die abgeschlossen werden vor dem Pfarrer oder dem Ordinarius des Ortes oder vor einem Priester, welcher von einem dieser beiden delegiert worden ist, und vor wenigstens zwei Zeugen nach Maßgabe der in den folgenden Artikeln aufgestellten Regeln und mit den in Nr. VII und VIII statuierten Ausnahmen.

IV. — Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes affistieren der Cheschließung gültig

1. nur von dem Tage an, an welchem sie ihr Benesizium in Besitz genommen oder ihr firchliches Umt angetreten haben, vorausgesetzt, daß sie nicht durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert sind;

0.321 /3: +-3

- § 2°. intra limites dumtaxat sui territorii: in quo matrimoniis nedum suorum subditorum, sed etiam non subditorum valide adsistunt;
- § 3°. dummodo invitati ac rogati, et neque vi neque metu gravi constricti requirant excipiantque contrahentium consensum.
 - V. Licite autem adsistunt,
- § 1°. constito sibi legitime de libero statu contrahentium, servatis de iure servandis;
- § 2º. constito insuper de domicilio, vel saltem de menstrua commoratione alterutrius contrahentis in loco matrimonii:
- § 3°. quod si deficiat, ut parochus et loci Ordinarius licite matrimonio adsint, indigent licentia parochi vel Ordinarii proprii alterutrius contrahentis, nisi gravis intercedat necessitas, quae ab ea excuset.
- § 4°. Quoad *vagos* extra casum necessitatis parocho ne liceat eorum matrimoniis adsistere, nisi re ad Ordinarium vel ad sacerdotem ab eo delegatum delata, licentiam adsistendi impetraverit.
- § 5°. In quolibet autem casu pro regula habeatur, ut matrimonium coram sponsae parocho celebretur, nisi aliqua iusta causa excuset.
- VI. Parochus et loci Ordinarius licentiam concedere possunt alii sacerdoti determinato ac certo, ut matrimoniis intra limites sui territorii adsistat.

Delegatus autem, ut valide et licite adsistat, servare tenetur limites mandati, et regulas pro parocho et loci Ordinario n. IV et V superius statutas.

- VII. Imminente mortis periculo, ubi parochus, vel loci Ordinarius, vel sacerdos ab alterutro delegatus, haberi nequeat, ad consulendum conscientiae et (si casus ferat) legitimationi prolis, matrimonium contrahi valide ac licite potest coram quolibet sacerdote et duobus testibus.
- VIII. Si contingat ut in aliqua regione parochus locive Ordinarius, aut sacerdos ab eis delegatus, coram quo matrimonium celebrari queat, haberi non possit, eaque rerum conditio a mense iam perseveret, matrimonium valide ac licite iniri potest emisso a sponsis formali consensu coram duobus testibus.

- 2. nur innerhalb der Grenzen ihres Sprengels; in diesem aber assistieren sie gültig nicht bloß den Chesschließungen ihrer Untergebenen, sondern auch denen von solchen Personen, die ihnen nicht unterstellt sind;
- 3. nur wenn sie eingeladen und gebeten und weder unter dem Einfluß von Gewalt noch von schwerer Furcht nach dem Konsens der Sheschließenden fragen und die Erstlärung desselben entgegennehmen.
 - V. Erlaubter Beise aber affistieren fie
- 1. wenn sie sich gesetymäßig über den ledigen Stand der Kontrahenten unter Beobachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vergewissert haben, außerdem
- 2. noch über das Domizil oder wenigstens über den einmonatlichen Aufenthalt eines Kontrahenten am Orte der Cheschließung;
- 3. fehlen diese Voraussehungen, so bedürfen Pfarrer und Ordinarius des Ortes zur erlaubten Assistenz bei der Eheschließung der Erlaubnis des eigenen Pfarrers oder Ordinarius eines Kontrahenten. Eine Ausnahme bildet ein dringender Notfall, der hiervon entschuldigt.
- 4. Was die Wohnsitzlosen anlangt, so soll außer dem Notsall dem Pfarrer nicht erlaubt sein, deren Cheschließ= ungen zu afsistieren, bevor er nicht den Fall an den Or- dinarius oder an den von diesem delegierten Priester be- richtet und die Erlaubnis zur Assistenz erhalten hat.
- 5. In jedem Falle aber soll als Regel gelten, daß die Eheschließung vor dem Pfarrer der Braut stattfinde, soweit nicht ein triftiger Grund hiervon entschuldigt.
- VI. Der Pfarrer und der Ordinarius des Ortes können einem anderen genau bestimmten Priester die Erstaubnis geben, Cheschließungen innerhalb der Grenzen ihres Bezirkes zu assistieren.

Der Delegat aber muß, um gültiger= und erlaubter= weise zu assistieren, die Grenzen seines Auftrages und die für den Pfarrer und den Ordinarius des Ortes in Nr. IV und V oben aufgestellten Regeln beachten.

- VII. Bei drohender Lebensgefahr, wo der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von einem dieser beiden delegierter Priester nicht zu haben ist, kann zur Beruhigung des Gewissens und zur (allenfalls notwendigen) Legitimation von Nachkommenschaft eine She gültig und erlaubt vor jedem beliebigen Priester und zwei Zeugen geschlossen werden.
- VIII. Sollte in einer Gegend der Pfarrer oder der Ordinarius des Ortes oder ein von ihnen delegierter Priester, vor welchem eine Eheschließung stattsinden könnte, nicht zu haben sein und dieser Zustand schon einen Monat fortdauern, so kann eine Ehe gültig und erlaubt eingegangen werden in der Weise, daß die Verlobten ihren ehelichen Konsens vor zwei Zeugen abgeben.

- IX. § 1º. Celebrato matrimonio, parochus, vel qui eius vices gerit, statim describat in libro matrimoniorum nomina coniugum ac testium, locum et diem celebrati matrimonii, atque alia, iuxta modum in libris ritualibus vel a proprio Ordinario praescriptum; idque licet alius sacerdos vel a se vel ab Ordinario delegatus matrimonio adstiterit.
- § 2°. Praeterea parochus in libro quoque baptizatorum adnotet, coniugem tali die in sua parochia matrimonium contraxisse. Quod si coniux alibi baptizatus fuerit, matrimonii parochus notitiam initi contractus ad parochum baptismi sive per se, sive per curiam episcopalem transmittat, ut matrimonium in baptismi librum referatur.
- § 3°. Quoties matrimonium ad normam n. VII aut VIII contrahitur, sacerdos in priori casu, testes in altero, tenentur in solidum cum contrahentibus curare, ut initum coniugium in praescriptis libris quam primum adnotetur.
- X. Parochi qui heic hactenus praescripta violaverint, ab Ordinariis pro modo et gravitate culpae puniantur. Et insuper si alicuius matrimonio adstiterint contra praescriptum § 2i et 3i num. V, emolumenta stolae sua ne faciant, sed proprio contrahentium parocho remittant.
- XI. § 1°. Statutis superius legibus tenentur omnes in catholica Ecclesia baptizati et ad eam ex haeresi aut schismate conversi (licet sive hi, sive illi ab eadem postea defecerint), quoties inter se sponsalia vel matrimonium ineant.
- § 2°. Vigent quoque pro iisdem de quibus supra catholicis, si cum acatholicis sive baptizatis sive non baptizatis, etiam post obtentam dispensationem ab impedimento mixtae religionis vel disparitatis cultus, sponsalia vel matrimonium contrahunt; nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum.
- § 3°. Acatholici sive baptizati sive non baptizati, si inter se contrahunt, nullibi ligantur ad catholicam sponsalium vel matrimonii formam servandam.

Praesens decretum legitime publicatum et promulgatum habeatur per eius transmissionem ad locorum Ordinarios: et quae in eo disposita sunt ubique vim legis habere incipiant a die solemni Paschae Resurrectionis D. N. I. C. proximi anni 1908.

- IX. 1. Nach der Cheschließung soll der Pfarrer oder sein Stellvertreter alsbald in das Trauungsbuch die Namen der Chescute und der Zeugen, den Ort und den Tag der Cheschließung sowie noch andere Bemerkungen eintragen, genau so wie es die Ritualien vorschreiben oder der eigene Ordinarius verordnet hat; dies hat auch dann zu geschehen, wenn ein anderer, von ihm oder dem Orsbinarius delegierter Priester der Cheschließung assistiert hat.
- 2. Außerdem soll der Pharrer auch in dem Taufbuche notieren, daß ein Chegatte an dem und dem Tage in seiner Pfarrei sich verehelicht habe. Ist ein Chegatte anderswogetauft, so hat der trauungsberechtigte Pfarrer den Chesabschluß an den Pfarrer des Taufortes, sei es direkt, sei es durch die bischösliche Kurie, zu berichten, damit die Cheschließung in das Tausbuch eingetragen werde.
- 3. So oft eine Ehe nach der in Nr. VII oder VIII aufgestellten Norm abgeschlossen wird, obliegt im ersteren Falle dem Priester, im zweiten den Zeugen gemeinsam mit den Kontrahenten die Pflicht, für den möglichst balbigen Eintrag der abgeschlossenen Ehe in die vorgeschriebenen Bücher zu sorgen.
- X. Pfarrer, welche diese Vorschriften verlegen, sollen von den Ordinarien nach Art und Schwere der Schuld bestraft werden. Ferner dürsen sie für eine entgegen der Vorschrift in Nr. V, Ziffer 2 und 3 geleistete Cheschließungssafsischenz sich keine Stolgebühren aneignen, sondern müssen dieselben dem eigenen Pfarrer der Kontrahenten aushändigen.
- X1. 1. An die vorstehenden Gesetze sind gebunden alle in der katholischen Kirche getauften und zu ihr von der Häresie oder von dem Schisma übergetretenen Personen (gleichviel ob diese oder jene später von ihr wieder abgefallen sind), so oft sie unter sich ein Verlöbnis oder eine Ehe eingehen.
- 2. Für die genannten Katholiken gelten diese Gesetze auch dann, wenn sie mit getauften oder ungetauften Akatholiken ein Verlöbnis oder eine Spe schließen, selbst wenn sie Dispens von dem Chehindernis der Konfessionsvorschiedenheit erlangt haben, soweit nicht für einen besonderen Ort oder eine einzelne Gegend vom H. Stuhle anders bestimmt ist.
- 3. Die Akatholiken, die getauften sowohl wie die nicht getauften, sind, wenn sie sich unter einander verbinden, nirgendwo zur Einhaltung der katholischen Berlöbnis- oder Eheschließungsform verpflichtet.

Gegenwärtiges Dekret ist mit seiner Übersendung an die Ortsordinarien als gesetzmäßig publiziert und promulgiert zu erachten; was in ihm verfügt ist, soll vom Ostersesttage der Auferstehung U. H. J. Chr. des nächsten Jahres 1908 an Gesetzeskraft haben.

Interim vero omnes locorum Ordinarii curent hoc decretum quamprimum in vulgus edi, et in singulis suarum dioecesum parochialibus ecclesiis explicari, ut ab omnibus rite cognoscatur.

Praesentibus valituris de mandato speciali SSmi D. N. Pii PP. X, contrariis quibuslibet etiam peculiari mentione dignis minime obstantibus.

Datum Romae die 2a mensis Augusti anni 1907.

† Vincentius Card. Ep. Praenest., Praefectus C. de Lai, Secretarius. In der Zwischenzeit aber sollen alle Ortsordinarien für die möglichst baldige Hinausgabe dieses Dekretes an das Volk und für dessen Erklärung in den einzelnen Pfarrstirchen ihrer Diözesen Sorge tragen, auf daß es von allen richtig verstanden wird.

Gültig zufolge Spezialauftrages Unseres Hl. Baters, des Papstes Pius X., ohne daß dagegen irgendwelche auch noch so nennenswerte Einrede geltend gemacht werden könnte.

Gegeben zu Rom am 2. August des Jahres 1907.

† Binzenz, Kardinalbischof von Palestrina, Präfekt. C. von Lai, Sekretär.

B.

"Provida sapientique cura." Pius Episcopus

Servus Servorum Dei

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida sapientique cura quavis aetate Sancta Ecclesia legibus latis ea disposuit quae ad christianorum connubiorum firmitatem et sanctitatem pertinerent. In quibus legibus illa eminentem locum habet, qua Sancta Synodus Tridentina 1) clandestinorum matrimoniorum pestem abolere et ex populo christiano extirpare contendit. Magnam ex hoc Tridentino Decreto utilitatem in universam rempublicam christianam promanasse et hodie quoque promanare apud omnes in confesso est. Nihilominus, ut sunt res humanae, contigit alicubi, et praesertim in Imperio Germanico, propter lamentabilem maximamque in religione divisionem et catholicorum cum haereticis permixtionem in dies augescentem, ut cum praedictae legis observantia incommoda etiam quaedam nec levia coniungerentur. Nimirum cum ex voluntate Concilii caput Tametsi non antea in singulis paroeciis vim obligandi habere coeperit quam in illis rite esset promulgatum, et cum haec ipsa promulgatio an facta sit multis in locis dubitetur, incertum quoque non raro sit an lex Concilií obliget etiam acatholicos uno aliove in loco morantes, maxima inde ac molestissima in plurimis Imperii Germanici locis nata est iuris

1) Sess. XXIV, cap. I, de Ref. Matr.

In umsichtiger und weiser Fürsorge hat die hl. Kirche allezeit durch Erlaß von Gesetzen Magnahmen getroffen, die dem festen Bestand und der Heiligkeit der chriftlichen Ehen dienlich fein follten. Unter diefen Gefegen nimmt jenes einen hervorragenden Plat ein, mit dem die Sl. Snnode von Trient die unheilvollen klandestinen Ghen gänzlich zu beseitigen und aus dem christlichen Volke aus= zurotten trachtete. Groß ist, wie allgemein anerkannt wird, der Rugen, der aus dem Trienter Dekret für die ganze Chriftenheit gefloffen ift und heute noch fließt. Nichts= destoweniger hatte, wie das im menschlichen Leben so ift, die Beobachtung des erwähnten Gesetzes mancherorts und namentlich im Deutschen Reiche infolge der beklagenswerten großen Glaubensspaltung und der von Tag zu Tag zu= nehmenden Vermischung von Katholiken und Säretikern auch gewisse, nicht unbedeutende Nachteile im Gefolge. Da nämlich nach dem Willen des Konzils das Kapitel Tametsi in den einzelnen Pfarreien erft nach seiner ord= nungsmäßigen Verkündigung dortselbst verpflichtende Kraft haben sollte und an vielen Orten Zweifel bestehen, ob die Verkündigung stattgefunden habe, da ferner nicht selten Ungewißheit darüber herrscht, ob das Gesetz des Konzils auch die an dem einen oder anderen Orte fich aufhaltenden diversitas et dissimilitudo, plurimaeque et spinosae exortae sunt quaestiones quae in iudicibus quidem persaepe perplexitatem, in populo fideli quamdam legis irreverentiam, in acatholicis perpetuas cierent querelas et criminationes. Non omisit quidem Sedes Apostolica pro nonnullis Germaniae dioecesibus opportunas edere dispositiones et declarationes, quae tamen iuris discrepantiam minime sustulerunt.

Atque haec moverunt complures Germaniae Episcopos ut iterum iterumque Sedem Apostolicam adirent communibus precibus huic rerum conditioni remedium petentes. Quorum preces Decessor Noster f. r.¹) Leo XIII benigne excipiens praecepit ut ceterorum quoque Germaniae Praesulum vota exquirerentur. Quibus acceptis et toto negotio in Suprema Congregatione Sacrae Romanae et Universalis Inquisitionis mature discusso, Nostrum esse officium intelleximus praesenti rerum statui efficax et universale levamen afferre. Itaque ex certa scientia et plenitudine Nostrae potestatis, ut consulamus sanctitati firmitatique matrimonii, disciplinae unitati et constantiae, certitudini iuris, faciliori reconciliationi poenitentium, ipsi quoque paci et tranquillitati publicae, declaramus, decernimus ac mandamus:

I. — In universo hodierno Imperio Germaniae caput Tametsi Concilii Tridentini quamvis in pluribus locis, sive per expressam publicationem sive per legitimam observantiam, nondum fuerit certo promulgatum et inductum, tamen inde a die festo Paschae (id est a die decimaquinta Aprilis) huius anni millesimi nongentesimi sexti omnes catholicos, etiam hucusque immunes a forma Tridentina servanda, ita adstringat ut inter se non aliter quam coram parocho et duobus vel tribus testibus validum matrimonium celebrare possint.

II. — Matrimonia mixta quae a catholicis cum haereticis vel schismaticis contrahuntur, graviter sunt manentque prohibita, nisi accedente iusta gravique causa canonica datis integre, formiter, utrimque legitimis cautionibus per partem catholicam dispensatio super impedimento mixtae religionis rite fuerit obtenta. Quae quidem matrimonia, dispensatione licet impetrata, omnino in facie Ecclesiae coram parocho ac duobus tribusve testibus celebranda sunt, adeo ut graviter delinquant qui coram ministro acatholico vel coram solo civili magistratu vel alio quolibet modo clande-

Atatholiten verpflichte, so ist an sehr vielen Orten des Deutschen Reiches eine sehr große und lästige Rechtsversschiedenheit und Rechtsungleichheit entstanden; des weiteren tauchten überaus viele spizsindige Fragen auf, die bei den Richtern gar oft Verwirrung, bei dem gläubigen Volke eine gewisse Irreverenz vor dem Gesetze, dei den Atathosliten unaufhörliche Klagen und Vorwürse erregten. Zwar unterließ der Apostolische Stuhl nicht, für einige Diözesen des Deutschen Reiches geeignete Versügungen und Erstlärungen herauszugeben. Die Disharmonie im Rechte wurde aber dadurch nicht im mindesten ausgehoben.

Dieje Verhältniffe veranlagten mehrere Bischöfe des Deutschen Reiches, sich wiederholt an den Apostolischen Stuhl gn wenden und gemeinsam um Beseitigung biefer Buftande zu bitten. Unfer Vorganger ehrwürdigen Un= denkens, Leo XIII., nahm ihre Bitten wohlwollend ent= gegen und ließ die Gutachten auch der übrigen Bischöfe des Deutschen Reiches einholen. Nach Empfang derselben und nach reiflicher Behandlung ber ganzen Angelegenheit in der hohen Kongregation der Seiligen Römischen und Allgemeinen Inquisition haben Wir es für Unfere Pflicht erachtet, dem gegenwärtigen Zustande mit wirksamer und univerfeller Abhilfe zu begegnen. Und fo erklären Bir benn, verordnen und befehlen aus genauer Renntnis und aus der Fülle Unserer Gewalt, besorgt um die Beiligkeit und den festen Bestand der Ghe, um die Ginheit und Stetigkeit der Disziplin, die Rechtssicherheit, die leichtere Aussöhnung der buffertigen Sünder sowie auch um öffent= liche Ruhe und Frieden, was folgt:

I. — Im ganzen Gebiete des heutigen Deutschen Reiches soll das Kapitel Tametsi des Konzils von Trient, wenn es auch an mehreren Orten dis jeht weder durch ausdrückliche Publikation, noch infolge rechtmäßiger Observanz verkündet und eingeführt ist, dennoch vom Ostersesttage (d. i. vom 15. April) des lausenden Jahres 1906 an alle Katholiken, auch die disher von der Einhaltung der Trienter Form befreiten, in der Weise verpflichten, daß sie untereinander eine gültige She nicht anders schließen können als vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen.

II. — Gemischte Ehen, welche von Katholiken mit Häretikern oder Schismatikern geschlossen werden, sind und bleiben streng verboten, soweit nicht ein gerechter und wichtiger kanonischer Grund hinzukommt, von beiden Karzteien die gesetzlichen Kautelen vollständig und in aller Form gegeben sind und der katholische Teil Dispens vom Shephindernis der Konfessionsverschiedenheit richtig erlangt hat. Derartige Shen sollen aber natürlich nach erhaltener Dispens unter allen Umständen im Angesichte der Kirche vor dem Pfarrer und zwei oder drei Zeugen abgeschlossen werden, so daß diesenigen sich schwer versündigen, welche vor einem akatholischen Religionsdiener oder vor der weltz

¹⁾ f(elicis) r(ecordationis).

stino contrahunt. Imo si qui catholici in matrimoniis istis mixtis celebrandis ministri acatholici operam exquirunt vel admittunt, aliud patrant delictum et canonicis censuris subiacent.

Nihilominus matrimonia mixta in quibusvis Imperii Germanici provinciis et locis, etiam in iis quae iuxta Romanarum Congregationum decisiones vi irritanti capitis *Tametsi* certo hucusque subiecta fuerunt, non servata forma Tridentina iam contracta vel (quod Deus avertat) in posterum contrahenda, dummodo nec aliud obstet canonicum impedimentum, nec sententia nullitatis propter impedimentum clandestinitatis ante diem festum Paschae huius anni legitime lata fuerit, et mutuus coniugum consensus usque ad dictam diem perseveraverit, pro validis omnino haberi volumus, idque expresse declaramus, definimus atque decernimus.

III. — Ut autem iudicibus Ecclesiasticis tuta norma praesto sit, hoc idem iisdemque sub conditionibus et restrictionibus declaramus, statuimus ac decernimus de matrimoniis acatholicorum, sive haereticorum sive schismaticorum, inter se in iisdem regionibus non servata forma Tridentina hucusque contractis vel in posterum contrahendis; ita ut si alter vel uterque acatholicorum coniugum ad fidem catholicam convertatur, vel in foro ecclesiastico controversia incidat de validitate matrimonii duorum acatholicorum cum quaestione validitatis matrimonii ab aliquo catholico contracti vel contrahendi connexa, eadem matrimonia, ceteris paribus, pro omnino validis pariter habenda sint.

IV. — Ut demum Decretum hoc Nostrum ad publicam notitiam perveniat, praecipimus Imperii Germanici Ordinariis ut illud per ephemerides dioecesanas aliosque opportuniores modos ante diem Paschae anni currentis cum clero populoque fideli communicent.

Datum Romae apud S. Petrum, die XVIII Januarii MDCCCCVI. Pontificatus Nostri anno tertio.

Pius PP. X.

lichen Behörde allein oder auf eine andere beliebige klanbestine Art sich verehelichen. Ja, die Katholiken, die bei dem Abschluß von solchen gemischten Ehen die Mitwirkung eines akatholischen Keligionsdieners verlangen oder zulassen, machen sich eines weiteren Vergehens schuldig und unterliegen den kanonischen Zensuren.

Nichtsdestoweniger wollen, erklären ausdrücklich, bestimmen und verordnen Wir, daß die überall in den Provinzen und Orten im Deutschen Reiche, auch in jenen, die nach den Entscheidungen der Römischen Kongregationen der irritierenden Kraft des Kapitels Tametsi disher zweisels wunterlagen, ohne Bevbachtung der Trienter Form bereits abgeschlossenen oder (was Gott verhüten möge) in Zukunft zum Abschluß kommenden gemischten Shen für durchaus gültig erachtet werden. Voraussezung ist dabei indes, daß kein anderes kanonisches Hindernis vorliegt, keine Nichtigkeitserklärung wegen des Hindernisses der Klandestinität vor dem Ostersesttage dieses Jahres rechtsmäßig ergangen ist, und daß der gegenseitige Konsens der Sheleute bis zu dem genannten Termine fortbestanden hat.

III. — Damit den kirchlichen Richtern eine sichere Norm zur Versügung stehe, erklären, bestimmen und versordnen Wir das Gleiche und unter den nämlichen Bebingungen und Einschränkungen bezüglich derzenigen Schen der Akatholiken, seien diese Häretiker oder Schismatiker, welche sie untereinander in denselben Gebieten ohne Sinsaltung der Trienter Form disher eingegangen haben oder in der Folgezeit eingehen werden. Wenn darum einer der beiden akatholischen Schegatten oder alle zwei zur katholischen Kirche übertreten, oder wenn ein kirchliches Gericht eine Entscheidung tressen soll über die Gültigkeit der She zweier Akatholiken, verbunden mit der Frage, ob eine von einem Katholiken, verbunden mit der Frage, ob eine von einem Katholiken eingegangene oder einzugehende She gültig sei, so sind derartige Shen unter sonst gleichen Verhältnissen ebenso für durchaus gültig anzusehen.

IV. — Auf daß dies Unser Dekret zur öffentlichen Renntnis gelange, beauftragen Wir die Ordinarien des Deutschen Reiches, dasselbe in ihren Diözesanblättern oder auf sonstige geeignete Weise vor dem Ostertage des lausfenden Jahres dem Klerus und dem gläubigen Volke bestannt zu geben.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 18. Januar 1906, im dritten Jahre Unseres Pontisitates.

Bius X., Papft.

Anweisung

betreffend die Ausführung des Defrets S. Congr. Concilii "Ne temere" vom 2. August 1907 und der Constitutio Seiner Heiligkeit Papst Bius X. "Provida" vom 18. Januar 1906.

A. Das Defret "Ne temere".

Allgemeine Bemerkungen.

1. Mit der übersendung, d. i. der Absendung des Dekrets "Ne temere" an die Ordinarien gilt dasselbe als verstündigt, einerlei, ob es in ihre Hände gelangt oder nicht. Die Promulgationsklausel ist kollektiv zu verstehen.

2. Die Geltung des Dekrets beginnt Mitternacht (12 Uhr) des Ostersonntags 1908 — 19. April 1908 —, nicht schon mit den ersten Vesbern.

3. Das Decretum "Ne temere" ist verpflichtend für die ganze katholische Kirche, die Constitutio "Provida" nur für das jezige Deutsche Reich.

4. Das Dekret "Ne temere" geht die Katholiken in der ganzen Welt an, nur diese, nicht die Frrzläubigen, Unsgläubigen und Schismatiker. Ausnahmen läßt es nur zu bei Mischehen, d. i. Ehen von Katholiken und Nichtkatholiken, in Ländern, für die der hl. Stuhl solche Ausnahmen bestimmt hat, z. B. in Deutschland, wo die Constitutio "Provida" (vom 18. Fanuar 1906) gilt.

- 5. Nach dem Wortlauf und im Sinne des Defrets gelten als Katholiken
 - a) die in der Kirche Getauften,
 - b) die zu ihr Konvertierten,

selbst noch, wenn die unter a und b Genannten sich nachher von der Kirche trennen.

6. Als Pfarrer im Sinne der obigen und nachfolgenden Bestimmungen gilt nicht nur der Inhaber oder selbständige Berwalter einer kanonisch errichteten Pfarrei, sondern jeder Priester, dem in einem bestimmten Bezirke die selbständige pfarrliche Seelsorge von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit übertragen worden ist. In Missionsgebieten, deren Aufsteilung in einzelne Pfarreien oder Bezirke noch nicht erfolgt ist, gilt als Pfarrer im obigen Sinne jeder Priester, der auf einer Missionsstation von der rechtmäßigen geistlichen Obrigkeit mit der selbständigen Seelsorge beauftragt worden ist.

Besondere Bestimmungen.

I. Cheverlöbniffe.

Um für gültig erachtet zu werden und kanonische Rechtssolgen 1) zu haben, muß ein Geversprechen schriftlich (siehe Anhang A und B) abgeschlossen werden. Die Urkunde, zu welcher Formulare verwendet werden dürfen, muß von den Brautleuten selbst und entweder vom Pfarrer oder vom Ordinarius oder von wenigstens zwei Zeugen unterschrieben sein.

Sind beide Vertragschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig, so ist dies in der Urkunde zu versmerken und die Unterschrift eines weiteren Zeugen beizufügen. Des Schreibens unkundige Zeugen können nicht beisgezogen werden.

Cheversprechen, welche diesen Vorschriften nicht genügen, sind ohne kirchenrechtliche Wirkungen; das verbietende Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit (i. publicae honestatis vel quasiaffinitatis) zwischen dem Bräutigam und der Mutter oder Schwester der Braut, sowie zwischen der Braut und dem Vater oder Bruder des Bräutigams treten also nur dann ein, wenn das Verlöbnis nach den Forderungen des Dekrets gültig ist. Die Frage, ob und welchen Wert die ohne Beobachtung des Dekretes "Ne temere" geschlossenen Cheverlöbnisse sonstwie haben 2), ist nicht zur Erörterung gelangt.

¹) Die bürgerlichen Rechtsfolgen des Verlöbnisses (vgl. B. G. B. § 1297 ff.) treten somit nach wie vor auch bei seinem formlosen Abschluß ein.

²⁾ Die bürgerlichen Rechtsbestimmungen über die Schadloshaltung bei aufgelösten Verlöbnissen siehe B. G. B. §§ 1298 bis 1302.

Personen, die um eines immerwährenden, wenn auch dispensablen Chehindernisses willen eine gültige Che nicht eingehen können, sind, solange sie nicht Dispens erhalten haben, zur Schließung von Sponsalien unfähig. Borübers gehende, d. h. von selbst wegfallende Chehindernisse, wie z B. der verbotenen Zeit, machen den Abschluß des Verlöbsnisses nicht unmöglich.

Die Eingehung eines kanonischen Cheverlöbnisses oder die Zuziehung des Pfarrers oder Ordinarius zu demselben ist keine notwendige Vorbedingung für die Eingehung einer Che.

Wird der Pfarrer zur Entgegennahme eines Berlöbnisvertrages zugezogen, so soll der Bertrag in der Regel in dem Amtszimmer des Pfarrhauses und unter Benugung des im Anhang 2 angegebenen Formulars abgeschlossen werden. Die Eltern der Brautleute sollen in der Regel der Berlobung beiwohnen. Der Pfarrer hat nach Aufnahme der Perssonalien der Kontrahenten zunächst sestzustellen, daß Ehehindernisse, welche den Abschluß eines kanonischen Berlöbnisses unmöglich machen, nicht vorliegen oder durch schon erteilte Dispense behoben sind. Stellt sich ein undehobenes Hindernisd dabei heraus, so ist der Abschluß der Berlobung dis nach erlangter Dispense zu verschieden. Die Feststellung der Eheshindernisse hat, wie disher, vorsichtig und gegebenenfalls durch getrennte Befragung der Brautleute zu erfolgen. Sednso solls der Pfarrer in entsprechender Weise über die Sinwilligung der Eltern der Brautleute zu dem beabsichtigten Berlöbnis vergewissern. Darauf belehre der Pfarrer die Brautleute über den Zweck, die Wichtigkeit und die rechtlichen Folgen der Berlobung, befrage sie noch einmal ausdrücklich über ihre Absicht, einen Berlöbnisvertrag zu schließen, und lege ihnen endlich das obengenannte Formular vor. Alsdann erfolgt dessen Berlesung, die beiderseitige Unterzeichnung durch die Brautleute und die Unterschrift des Pfarrers. Herzu tritt im Falle, daß beide Bertragschließende oder einer von ihnen des Schreibens unkundig ist, die Unterschrift des obengenannten weiteren Zeugen, welcher schon zur Bershandlung, nicht erst nachträglich, zuzusehen ist. Hierauf entläßt der Pfarrer die Berlobten mit einer Belehrung über die Pflichten der Berlobten und die Borbereitung auf den heiligen Stand der Ehe

Die erfolgte Verlobung wird wegen ihrer firchenrechtlichen Wirkungen in ein eigenes Buch mit Angabe des Tages, der Namen der Brautleute und Zeugen sowie der durch Dispens behobenen Hindernisse eingetragen, die Urkunde im Pfarrarchiv ausbewahrt. Auf Verlangen kann jedem der Verlobten eine beglaubigte Abschrift der Verlobungsurkunde ausgehändigt werden. Für die Zuziehung zum Abschluß des Verlöbnisvertrages sind Gebühren nicht zu erheben. — Die Geistlichkeit soll in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß die Verlobungen wenn möglich vor dem Pfarrer und in der Regel vor dem Pfarrer der Braut abgeschlossen werden. Die Seelsorger mögen aber in kanonischer Form geschlossene Eheversprechen nicht deswegen misbilligen, weil sie ohne ihre Zuziehung abgeschlossen wurden, jedoch dafür sorgen, daß ihnen der Abschluß des Eheversprechens zur Eintragung in das Verlöbnisbuch angezeigt und die Urkunde darüber oder eine beglaubigte Abschrift derselben im Pfarrarchiv niedergelegt werde.

Für die Auflösung eines kanonischen Verlöbnisses ist eine kanonische Form nicht vorgeschrieben. Ist aber ein Verlöbnis in kanonischer Form abgeschlossen, so gilt dasselbe als zu Recht bestehend, bis der Beweis für die Auslösung erbracht ist. Die Gründe, welche nach dem bisherigen Rechte zur beiderseitig freiwilligen Auflösung eines Verlöbnisses und zum einseitigen Rücktritt berechtigen, sind durch das Dekret nicht geändert worden. Jedoch bleibt das trennende Ehehindernis publicae honestatis auch nach Anslösung des Verlöbnisses bestehen.

II. Cheichließung.

I. Die Form der Cheschließung.

Bur kanonischen Gültigkeit einer Ehe ist ersorderlich 1), daß sie vor einem Pfarrer oder vor dem Ordinarius oder vor einem seitens eines dieser beiden hierzu ermächtigten Priester und vor mindestens zwei Zeugen geschlossen werde; es sind dabei die im Nachstehenden angegebenen Regeln zu befolgen und die unter V. und VI. bezeichneten Ausnahmen zu beachten.

- II. Erforderniffe gur gültigen Cheassifteng seitens des Pfarrers.
- § 1. Der Pfarrer assistiert gültig vom Tage der Besitzergreifung des Benesiziums oder der Übernahme des Amtes an, außer er wäre durch ein öffentliches Dekret namentlich exkommuniziert oder vom Amte suspendiert. Wirkt ein designierter Pfarrer schon vor der Investitur als selbständiger Seelsorger in der Pfarrei, so kommt er als solcher in Betracht.
- § 2. Der Pfarrer kann nur innerhalb seines Pfarrbezirks gültig assistieren; jedoch ist zur Gültigkeit nicht ersorderlich, daß die Kontrahenten seine Pfarrangehörigen seien. Außerhalb seines Pfarrbezirkes kann er selbst bei seinen eigenen Pfarrkindern nur als Delegierter gültig Assisten.

¹⁾ Über die bürgerliche Form der Cheschließung vgl. B. G. B. §§ 1317—1321.

- § 3. Er assistiert nur dann gültig, wenn er eingeladen und gebeten, nicht durch Gewalt oder schwere Furcht genötigt, die Konsenserklärung entgegennimmt.
 - III. Erforderniffe gur erlaubten Cheaffifteng feitens des Pfarrers.
 - § 1. Es muß festgestellt sein, daß die Kontrabenten ledig sind und ein Chehindernis nicht zur Renntnis gelangt ist.
- § 2. Es muß feststehen, daß ein Teil der Kontrahenten im Pfarrbezirke seinen Wohnsitz hat oder sich daselbst wenigstens seit einem Monat aufhält.
- § 3. Ist der Pfarrer auf Grund des § 2 zur Assistenz nicht berechtigt, so bedarf er dazu der Erlaubnis des zur Trauung berechtigten Pfarrers oder Ordinarius. Über die Trauung in Todesgefahr vgl. V.
 - § 4. Für die Trauung der Wohnsitzlosen (vagi) ift, außer im Notfalle, die Genehmigung des Ordinarius einzuholen.
- § 5. In jedem Falle soll als Regel gelten, daß die Cheschließung vor dem Pfarrer der Braut (bei Mischehen vor dem Pfarrer des katholischen Nupturienten) stattfinden soll, wenn nicht ein rechtmäßiger Grund entschuldigt.

IV. Übertragung der Trauungsbefugnis.

Pfarrer und Ordinarius können jedem anderen Priester die Vollmacht übertragen, den Ehen, welche innerhalb der Grenzen ihres Gebietes geschlossen werden, gültig zu assistieren. Die Delegation kann sich auf eine oder mehrere Personen erstrecken; sie muß eine ausdrückliche sein und jeden der Bevollmächtigten genau erkennbar machen. Danach ist es auch erlaubt, daß sich unter Zustimmung des Ordinarius mehrere Pfarrer einer Stadt gegenseitig delegieren.

V. Che in Todesgefahr.

Ist es im Falle einer Todesgefahr unmöglich, den Pfarrer oder Ordinarius oder einen rechtmäßig delegierten Priester rechtzeitig herbeizurusen, so kann die Ehe zur Beruhigung des Gewissens und gegebenenfalls zur Legitimierung der Nachkommenschaft vor jedem (also auch einem exkommunizierten oder suspendierten) Priester und zwei Zeugen gültig geschlossen werden.

VI. Motehe ohne Priefter.

Wenn es in einer Gegend schon seit Monatsfrist unmöglich ift, den Pfarrer oder den Ordinarius oder einen recht= mäßig delegierten Priester zur Sheassistenz zu haben, so kann eine She gültig und erlaubterweise geschlossen werden, indem die Brautleute vor zwei Zeugen förmlich erklären, daß sie sich einander zur She nehmen.

VII. Beurkundung der Che.

- § 1. Die Namen der Brautleute und Zeugen, sowie Ort und Tag einer jeden Cheschließung einer Pfarrei sollen unter Beifügung der Geburtstage der Brautleute in das Trauungsbuch der Pfarrei unter Beobachtung der Diözesans Borschriften eingetragen werden.
- § 2. Auch im Taufbuch ist bei dem Namen der Neuvermählten der Tag und Ort ihrer Trauung genau zu vermerken. Ist einer der Gatten in einer andern Pfarrei getauft, so ist dem Pfarrer seines Tausortes unter Angabe seines

Geburtstages Ort und Tag der Trauung zur Eintragung in das dortige Taufbuch binnen 14 Tagen mitzuteilen. Findet sich daselbst die Taufe nicht verzeichnet, so ist die empfangene Weldung alsbald an die bischöfliche Behörde weiterzugeben.

§ 3. Ist eine Ehe in Todesgefahr vor einem sonst nicht bevollmächtigten Priester oder eine Notehe ohne Priester geschlossen worden, so haben im ersten Falle der trauende Priester zugleich mit dem Chepaar, im zweiten Falle die Zeugen mit dem Chepaar dafür zu sorgen, daß die Cheschließung mit besonderer Beschleunigung in die Trauungs- und Tausbücher eingetragen werde.

VIII. Strafbestimmungen.

Seelforger, welche vorstehende Bestimmungen übertreten, unterliegen der Strase, die der Ordinarius nach den Umständen und der Schwere der Schuld zu bemessen hat. Auch sind die Stolgebühren für eine unerlaubt vollzogene Trauung dem für sie nach III. § 2 und 5 zuständigen Pfarrer abzugeben.

B. Die Constitutio "Provida".

- 1. Alle Katholiken ohne Unterscheidung von tridentinischen oder nichttridentinischen Orten sind an die durch das Dekret "Ne temere" getroffenen, das Tridentinum abandernden Bestimmungen gebunden.
- 2. Gemischte Chen find jetzt und künftig im ganzen Deutschen Reiche gültig, auch ohne Beobachtung der Form des Dekretes, sofern nicht der akatholische Teil früher der katholischen Kirche angehörte und sich später von ihr getrenut hat.
- 3. Nichtkatholiken von Geburt aus, mögen sie getauft oder nicht getauft sein, sind, wenn sie unter sich eine Che eingehen, an die für Katholiken vorgeschriebene Form der Cheverlöbnisse und Eheschließungen nicht gebunden.

Anhang 1.

Entscheidung der S. Congr. Concilii über einige Dubia, betreffend die Verlobungs= und Cheschließungsform.

Eme ac Rme Dne mi Obsme.

Emi Patres in plenaria Congregatione diei 1. Februarii currentis, ad examen revocata quaestione circa Constitutionem "Provida" de qua in Tuis litteris diei 17. eiusdem propositis sequentibus dubitandi formulis, nempe — IV. — An sub art. 11 paragr. 2 in exceptione enunciata illis verbis "nisi pro aliquo particulari loco aut regione aliter a S. Sede sit statutum" — comprehendatur tantummodo Constitutio "Provida" Pii Papae X; an potius comprehendantur quoque Constitutio Benedictina et cetera indulta directe vel indirecte Constitutioni Benedictinae innixa; — V. — Num in imperio Germaniae catholici, qui ad sectam haereticam vel schismaticam transierunt, vel conversi ad fidem catholicam ab ea postea defecerunt, etiam in iuvenili vel infantili aetate, ad valide cum persona catholica contrahendum, adhibere debeant formam in decreto "Ne temere" statutam, ita scilicet ut contrahere debeant coram parocho et duobus saltem testibus. — Et quatenus affirmative — VI. — An attentis peculiaribus circumstantiis in imperio Germaniae existentibus, opportuna dispensatione provideri oporteat —: responsiones uti sequitur dederunt: — ad IV. — Comprehendi tantummodo Constitutionem "Provida"; non autem comprehendi alia quacumque decreta, facto verbo cum SSmo; — ad V. — Affirmative; — ad VI. — Negative, ideoque servetur decretum "Ne temere".

De valore autem sponsalium, quae ad canonicos effectus certam formam ex ipso decreto "Ne temere" habere debent, Emi Patres quaestionem non examinaverunt pro casu quo ista fiant non servata hac forma, et hinc certe absque effectu iuridico canonico.

Haec in responsionem ad litteras Eminentiae Vestrae Rmae, cuius interim manus humillime deosculor. E. V. Rm̃ae

Romae 26. Februarii 1908.

humillimus addmus servus verus sign. Vincentius Card. Ep. Praenest., Praef. sign. Pompili, Secr.

Colonien Emo Card. Archiepo.

In fidem.

Coloniae, die 29. Februarii 1908.

A. Kreutzwald,
Vicarius Archiepi generalis.

Anhang 2.

Formular A. (Mit Zuziehung des Pfarrers oder seines Bertreters.)

Verlöbnisverfrag.

	— Pfarrstellvertreter —	erscheinen heute	
Bor=, Zuname, Stand	, Sohn des	in	11118
2. Bor-, Zuname	, Tochter des	विकास विकास विकास विकास विकास	rim monatturist character
und erklären, wie folgt: Wir unterzeichneten, vorbenannten A			
, den	190		
		Der Bräutigam:	Bor=, Zuname, Stand
		Die Braut:	Bor=, Zuname
	Der Pfarrer -	– Bfarrstellvertreter:	Bor-, Zuname
(L S.)			
Die Braut	und der Bräutigam	ist —	- sind des Schreibens unkundig.
Deswegen wurde als Zeuge beigezogen			Bor=, Zuname, Stand
Wir Unterzeichneten Sor=, Zuname, Stand 2.	Formular I (Ohne Zuziehung des Verlößnisve	B. Pfarrers.)	gradians 2. eta . hon. 3. eta . one 2 exe at 4. eta . keta 2. eta . hon. 7. eta . hon. 7. eta . hon. 7. eta . hon. 7. eta . hon.
erklären hiermit in Gegenwart der mitur Wir verpflichten uns hiermit zum t			
, den			
tlidjen Ochucen beireifene.		Der Bräutigam.	Bor-, Zuname, Stand
A STATE OF THE PARTY OF THE PAR			Nor- Qunama
Schuljahren der Bottsfährlic gerrätischische veren Schuljanren der Volksfährlic und in		nesselle sural que d'ann establis	Bor-, Juname, Stand
		Als 1. Zeuge:	War- Dunama Stand

Die Führung der Kirdenbücher in Sohenzollern betreffend.

Nr. 2604. Un die hochwürdigen Pfarranter der Erzdiözese hohenzollernschen Anteils:

Wie uns der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten in Berlin mit Schreiben vom 19. Februar I. Is. mitteilt, hat der Herr Minister des Innern Anweisung gegeben, daß die Standesbeamten künftig über jeden von ihnen gemäß § 26 des Personenstandgesetzes zu beurkundenden Vorgang alsbalb nach der Einstragung des vorgeschriebenen Kandvermerks dem betreffenden Kirchenbuchführer eine entsprechende Mitteilung kostensrei zugehen lassen. Die Mitteilungen sind an den Pfarrer der Kirchengemeinde des Geburtsorts, und falls der Standesbeamte über die Zuständigkeit des Pfarramts im Zweisel ist, an den für den Geburtsort zuständigen Erzpriester bezw. den Bischof zu richten.

Hiernach beauftragen wir die hochwürdigen Pfarrämter, von diesen seitens des Standesbeamten zugehenden Mitteilungen Eintrag in die Kirchenbücher zu machen. Die uns direkt zukommenden Mitteilungen werden wir den zuständigen Pfarrämtern übermitteln.

Freiburg, den 5. Märg 1908.

Erzbischöfliches Grdinariat.

Somiletische Fortbildung des jungeren Rlerus beireffend.

Nr. 3176. Unter Bezugnahme auf den Erlaß des hochwürdigsten Kapitelsvikariats vom 27. März 1872, Nr. 2599, bestimmen wir als Themate für die Probepredigten des Jahres 1908:

- A. Auf ben Junitermin:
 - 1. eine Predigt auf den Charfreitag über den Text: "Er hat sich selbst erniedrigt und ist für uns gehorsam geworden bis zum Tode, ja bis zum Tod des Kreuzes" Phil. 2, 8;
 - 2. eine Homilie über das Evangelium des 6. Sonntags nach Epiphanie (Senfkörnlein und Sauerteig).
- B. Auf ben Degembertermin:
 - 1. eine Predigt auf das Fest Beter und Paul,
 - 2. eine Homilie über das Evangelium des 15. Sonntags nach Pfingsten (Jüngling von Raim).

Die besonderen Bemerkungen in unserm Anzeigeblatt vom 26. Februar 1896 find strenge einzuhalten. Die Neupriester haben die Themate auf den Dezembertermin zu bearbeiten.

Freiburg, den 10. Märg 1908.

Erzbischöfliches Grdinariat.

Die Sinführung der Religionslehrbücher in den öffentlichen Schulen betreffend.

Nr. 3388. Wir bringen hiemit zur Kenntnis, daß die in den unteren Schuljahren der Volksschule gebräuchliche Kurze Viblische Geschichte (Schüler= und Lehrer-Ausgabe) und die in den oberen Schuljahren der Volksschule und in den unteren Klassen der Mittelschulen eingeführte Viblische Geschichte von Schuster= Meh in neuen Bearbeitungen durch Weihbischof Dr. F. J. Knecht bei Herder in Freiburg erschienen sind und unsere Approbation erhalten haben, und ordnen zugleich an, daß mit Beginn des neuen Schulzahres an Ostern bezw. Herbst dieses Jahres diese Neubearbeitungen der Biblischen Geschichte von Dr. Knecht in den öffentlichen Schulen eingeführt werden und zwar zunächst bei den Schülern derzenigen Klassen bezw. Schuljahre, die entweder die kleine oder die große Biblische Geschichte zum erstenmal anschassen müssen müssen.

Da der Inhalt der Biblischen Geschichte in den früheren und neuen Bearbeitungen wesentlich der gleiche ist, wird der für die Uebergangszeit zu gestattende gleichzeitige Gebrauch der früheren und neuen Ausgaben für die Schüler solcher Klassen, die aus verschiedenen Schuljahren bestehen, keine besondere Schwierigkeiten für die Unterrichtserteilung bereiten.

Gegen Oftern dieses Jahres erscheinen bei Herder auch die neuen Lektionspläne der Biblischen Geschichte für die Volksschulen, welche den Neubearbeitungen der biblischen Lehrbücher von Dr. Knecht angepaßt sind und mit den früheren Lektionsplänen nahezu übereinstimmen.

Mit der Einführung der genannten Neubearbeitungen der Biblischen Geschichte tritt eine gewisse Erleichterung des Jahrespensums für die oberen Schuljahre der Bolksschule ein, da mehrere disher deutsch gedruckte Nummern unter die mit lateinischem Druck verwiesen sind und eine Reihe von Abschnitten durch Aleindruck als nur cursvrisch durchzunehmende gekennzeichnet sind. Auch gestatten wir noch eine weitere Erleichterung des Jahrespensums für die oberen Schuljahre dadurch, daß wir für die Klassen, welchen nur eine Wochenstunde für Biblische Geschichte zur Verfügung steht, die bisher zu wiederholenden Nummern als nicht obligat erklären.

Um so mehr ist aber zu verlangen, daß die in den Lektionsplänen bezeichneten entweder statarisch oder cursorisch durchzunehmenden Nummern genau nach den in der Einleitung des Kommentars der Biblischen Geschichte von Dr. Knecht gegebenen Weisungen behandelt werden, und daß das bessere Verständnis des geschichtlichen Zusammenhanges eines Testamentes durch einen umfassenden Ueberblick über dasselbe und durch jeweilige gehörige Vermittlung der Uebersleitungen zu den folgenden Nummern herbeigeführt wird.

In den tatsächlich ungemischten Schulen, welche vom 4. Schuljahr an eine wöchentliche Bibellesestunde im Stundensplan haben, sollen die in den Lektionsplänen unter der Rubrik "Wiederholung" bezeichneten Nummern gelesen und durchgesprochen werden.

Ganz besonders machen wir es auch den Katecheten zur Pflicht, daß sie sowohl im Katechismusunterricht als auch bei der Erklärung der Festzeiten und Feste des Kirchenjahres und bei der jeweiligen Vorbereitung auf dieselben die entsprechenden Rummern der Viblischen Geschichte möglichst im Wortlaute beiziehen und dadurch ebensosehr das Verständnis der dogmatischen und moralischen Wahrheiten und der Ideen der Feste, wie andrerseits die dauernde Einprägung der Biblischen Geschichte fördern.

Freiburg, den 18. März 1908.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Arbeiten für Berlängerung der gura betreffend.

Nr. 3387. Wir bestimmen für die Zeit vom 1. Juni 1908 bis dahin 1909 folgendes Thema für die Kura-Arbeiten :

"Wann kann resp. muß die Absolution bedingungsweise gegeben und wann muß sie verweigert werden? Was ist zu tun, damit die letztere Maßregel nicht schade, sondern nachhaltig heilsam wirke?"

Wir erinnern dabei neuerdings an die rechtzeitige Einsendung der Kura-Arbeiten unter nachdrücklichem Hinweis auf unsern Erlaß vom 11. Januar 1900 Nr. 890 (Erzb. Anzeigeblatt 1900 Nr. 4).

Freiburg, den 18. März 1908.

Erzbischöfliches Grdinariat.

Die Verteilung des 1907er Ertragsüberschusses der Katholischen Vfarrpfründekasse in Karlsruße betreffend.

Nr. 6817. Der Anteil der bei der Katholischen Pfarrpfründekasse in Karlsruhe verwalteten früheren Zehnt- und Kompetenzablösungskapitalien an dem 1907er Ertragsüberschuß der genannten Kasse beträgt 3 Pfg.

— Drei Pfennig —

von der vollen Mark der im Jahr 1907 berechneten Zinsen aus den fraglichen Kapitalien. Die Auszahlung wird mit den auf 1. April d. Is. fälligen Zinsen ersolgen.

Die Anteile der erledigten Pfründen sind soweit tunlich noch in den 1907er Interkalarrechnungen als laufende Einnahmen, andernfalls in den 1908er Interkalarrechnungen unter Abteilung I. "Einnahmen für das verslossene Jahr" zu verrechnen.

Rarlaruhe, den 5. März 1908.

Katholischer Gberstiffungsrat.

Feger.

Gitel.

Vfründeausschreiben.

Nachstehende Pfründe wird anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I

Dehningen, Defanats Hegan, mit einem Einkommen von 1522 M außer 158 M. 29 \mathcal{A} für Abhaltung von 143 gestifteten Jahrtagen, wovon 96 Jahrtage mit 97 M. 71 \mathcal{A} Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen, und außer 97 M. 50 \mathcal{A} für besondere kirchliche Verrichtungen. Für Abhaltung von 84 (unter obigen 96) zur Pfarrei gestifteten Jahrtagen zahlt das Großh. Domänenärar 85 M. 71 \mathcal{A} .

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsent at ion vonseiten Allerhöchstdesselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

TT.

Das Ausschreiben der Pfarrei Kreenheinstetten wird zurückgenommen.

Pfründebesekung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

26. Februar: Joseph Bermann Lohr, Pfarrer in Beuren, auf die Pfarrei Megfirch.

Berfehungen.

- 2. März: Anton Saile, Raplaneiverweser in Gammertingen, i. g. E. nach Markborf.
- 6. " Alfons Stetter, Bikar in Rickenbach, i. g. E. nach Kirchzarten.
- 6. " Rarl Ludwig Eiser, Bikar in Oberwinden, i. g. E. nach Rickenbach. 6. " Theodor Börner, Bikar in Mundelfingen, i. g. E. nach Oberwinden.
- 6. " Markus Hertert, Bifar in Schönau i. W., i. g. E. nach Mundelfingen.
- 12. " Albin Müller, zulet beurlaubt, als Vitar nach Weinheim.

Organistendienst-Befegungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

- 13. Februar: Hauptlehrer Albert Blattmann, als Organist an der Pfarrkirche zu Buchheim.
- 20. " Unterlehrer Otto Höfele, als Organist an der Pfarrfirche zu Hohensachsen.